

SATZUNG

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn e. V.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn e.V.**" und hat seinen Sitz in Mainz-Marienborn. Er ist in das Register des Amtsgerichts Mainz eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke".

§ 2. Vereinszweck, Finanzierung, Vermögen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mainz-Marienborn wird von der Stadt Mainz ausgerüstet und unterhalten. Die Einrichtung der Feuerwehr als Zusammenschluss ehrenamtlicher Freiwilliger zu gemeinnütziger Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die städtischen Aufwendungen hinaus durch die Bürgerschaft förderbedürftig und auch förderungswürdig. Der Verein bezweckt deshalb die Förderung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn besonders durch folgende Maßnahmen:

- a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses.
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren.
- c) Zurverfügungstellung von vereinseigenem Gerät, Ausrüstung, etc. Zur besseren Bestückung der Wehr.
- d) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörigen.
- e) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr.

(2) Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.

(3) Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind, erstattet werden.

(5) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt, oder es werden Rücklagen für die Förderung größerer Projekte gebildet.

§ 3. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a)* aktiven Mitgliedern
- b)* inaktiven Mitgliedern
- c)* Kinder und Jugendlichen Mitgliedern
- d)* Ehrenmitgliedern

(3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der Personalien schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Antragsteller ablehnen. Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht der Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sowie der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a)* durch Austritt. Dieser ist nur zum Schluss eines Quartals zulässig und ist spätestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu eröffnen.
- b)* durch Tod.
- c)* durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand
 - aa)* bei Nichterfüllung der dem Mitglied obliegenden satzungsmäßigen Verpflichtungen oder Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - bb)* wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages, wenn nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 6 Monaten ohne ausreichende Begründung nicht gezahlt wird.

cc) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Hingegen werden durch Ausscheiden eines Mitgliedes Verbindlichkeiten desselben gegenüber dem Verein nicht berührt.

§ 6. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7. Beiträge, Spenden

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Beitrages (Mindestbeitrag) wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

(2a) Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(2b) Kinder und Jugendliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt

(3) Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsreicherung oder Stundung gewähren.

(4) Der Verein nimmt auch Spenden entgegen. Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9. Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzendem
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem Gerätewart
 - g) dem Jugendwart

- h) dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn
- i) dem Kinderfeuerwehr Betreuer

(2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von a) - d) aufgeführten Personen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird vertreten vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der stellvertretende Vorsitzende ist gehalten von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Dieser Beschränkung kommt nur Innenwirkung zu.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung der Vereinsfinanzen sowie der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Vereinsmittel nur für gemeinnützige Zwecke ausgegeben werden, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind. Im Besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendig sind.

(5) Der Vorstand § 9, I a) - e) wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu diesem gewählten Vorstand treten der Wehrführer, der Jugendwart, Kinderfeuerwehr Betreuer sowie der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Mainz-Marienborn als Vorstandsmitglieder auf Grund ihrer Ämter bei. Ist der Wehrführer gewähltes Vorstandsmitglied, sowie im Falle seiner Verhinderung, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Wehrführer oder ein Gruppenführer.

(6) Scheidet der Vorsitzende infolge Amtsniederlegung oder aus einem der in § 5 (1) genannten Gründen aus, so tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Scheiden andere geschäftsführende Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand kommissarisch Mitglieder, die die entsprechenden Funktionen bis zur nächsten Hauptversammlung wahrnehmen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die von dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufenen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10. Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches

Die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches von Vorsitzenden, geschäftsführendem Vorstand und Beirat wird in einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung niedergelegt. Die Geschäftsordnung wird auf der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11. Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, der Aussprache und der Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins.

(2) Folgende Punkte unterliegen der Billigung bzw. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) Jahresabrechnungsbericht des Vorstandes
- c) Rechnungsprüfungsbericht der beiden Rechnungsprüfer
- d) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer
- e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung findet entweder regelmäßig jährlich einmal als Jahreshauptversammlung oder bei gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist alljährlich nach Schluss des vorangegangenen Vereinsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein fünftel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vereinsvorsitzenden einzuladen.

(5) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme, dies gilt auch für juristische Personen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, hinsichtlich Änderungen der Satzung (§ 12) und der Auflösung des Vereins (§ 15) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzendem, er entscheidet bei Stimmengleichheit.

(7) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 12. Satzungsänderung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (s.o. § 11 VI). Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gemacht werden.

§ 13. Mitgliederanträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14. Rechnungsprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an und sind keine Organe des Vereins.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht der jederzeitigen Rechnungsführungskontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

(3) Auf Antrag der Rechnungsprüfer ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

§ 15. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden (s.o. § 11 VI).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich innerhalb eines Jahres nach Kenntnis des Anfalls für die Freiwillige Feuerwehr MainzMarienborn zu verwenden hat.

Dieses Statut wurde auf der Generalversammlung am _____.____.2010 beschlossen.

Mainz-Marienborn, den _____.____.2010